

Angabe zur Schule

Das obgenannte Kind ist im laufenden Schuljahr in die 1. Schulstufe
der Volksschule _____ eingetreten.

Angaben zur Familiengröße

Kann durch - die Haushaltsbestätigung (Wohnsitzgemeindeamt) oder
- den Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe (Finanzamt / www.finanzonline.at)
nachgewiesen werden (Linz nur Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe möglich).

Angaben über die im Haushalt lebenden Personen:

Die nachstehend angeführten Personen sind unter der folgenden Adresse gemeldet:		
Familien- und Vorname	Geb.-Dat.	Wohnadresse

Ich erkläre, dass mir die Richtlinien für den OÖ. Familienzuschuss beim Schuleintritt, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung, Folge 14/1997, sowie die Allgemeinen Richtlinien für Förderungen aus Landesmitteln i.d.g.F., verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung, Folge 15/2004, bzw. abrufbar auf der Homepage des Landes Oö. unter www.land-oberoesterreich.gv.at (Themen > Gesellschaft und Soziales > Förderungen > Familie) bekannt sind, und dass ich diese vollinhaltlich und verbindlich anerkenne.

Außerdem erkläre ich hiemit verbindlich, dass

1. meine Gesuchsangaben richtig sind und ich insbesondere das Familieneinkommen der in meinem Haushalt lebenden Familienangehörigen (laut § 4 Abs. 1 der Richtlinien) richtig bekanntgegeben bzw. nachgewiesen habe. Ich nehme zur Kenntnis, dass wesentlich unrichtige Angaben einen strafbaren Tatbestand bilden und eine strafgerichtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
2. mir bekannt ist, dass der OÖ. Familienzuschuss beim Schuleintritt, der aufgrund unrichtiger Gesuchsangaben gewährt wurde, unverzüglich an das Land Oberösterreich zurückzuzahlen ist;
3. ich weitere Unterlagen, die das Amt der Oö. Landesregierung zum Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung des OÖ. Familienzuschusses beim Schuleintritt von mir verlangen kann, innerhalb einer mir bestimmten Frist vorlege;
4. ich dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978 i.d.g.F., zustimme, soweit dies in Art und Umfang auf den Zweck der Durchführung des OÖ. Familienzuschusses beim Schuleintritt beschränkt bleibt.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Erforderliche Unterlagen:

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. Familieneinkommen

Als Familieneinkommen im Sinne der Richtlinien gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte der Eltern bzw. des Elternteils (und dessen Lebensgefährten/Lebensgefährtin) im gesamten Kalenderjahr vor der Antragstellung (Nachweis = Jahreslohnzettel, Einkommensteuerbescheid bzw. Einheitswertbescheid). Bei Ablauf des Bezuges des Kinderbetreuungsgeldes im Jahr der Antragstellung oder in dem der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahres sind die aktuellen Einkünfte nachzuweisen.

2. Familiengröße

Haushaltsbestätigung (Wohnsitzgemeindeamt) oder den Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe (Finanzamt / www.finanzonline.at) nachgewiesen werden (Linz nur Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe möglich).

HINWEIS:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Unterlagen (in Kopie) angeschlossen sind.

Wichtige Hinweise für den/die Antragsteller/in

Berechtigung für den Erhalt des OÖ. Familienzuschusses zum erstmaligen Schuleintritt (Schulbeginnhilfe)

- Die Schulbeginnhilfe wird – erstmalig, einmalig und einkommensabhängig – den Eltern (dem Elternteil), die ihren Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben, zuerkannt, die ein Kind haben, das erstmalig in eine öffentliche Pflichtschule eintritt (s. § 1 der Richtlinien).
- Das nach Familiengröße gewichtete Familieneinkommen ist ausschlaggebend dafür, ob die Schulbeginnhilfe in Höhe von einmalig 100 Euro zuerkannt wird.

Beispiele für die Errechnung der – nach Familiengröße gewichteten – Einkommensobergrenze (s. §§ 4 und 5 der Richtlinien):

Beispiel A: Im gemeinsamen Haushalt leben Vater, Mutter und 1 Kind:

Gewichtungsfaktoren $1,0 + 0,8 + 0,5 = 2,3$;

Sockelbetrag 1.000 Euro $\times 2,3 = 2.300$ Euro zulässige Einkommensobergrenze/Netto (Jahreszwölfstel)

Beispiel B: Mutter lebt mit ihrem Lebensgefährten und 2 Kindern im gemeinsamen Haushalt:

Gewichtungsfaktoren $1,0 + 0,8 + 0,5 + 0,5 = 2,8$;

Sockelbetrag 1.000 $\times 2,8 = 2.800$ Euro zulässige Einkommensobergrenze/Netto (Jahreszwölfstel)

Beispiel C: Alleinerziehende mit 1 Kind:

Gewichtungsfaktoren $1,4 + 0,5 = 1,9$;

Sockelbetrag 1.000 Euro $\times 1,9 = 1.900$ Euro zulässige Einkommensobergrenze/Netto (Jahreszwölfstel)

Ablauf der Antragstellung

Das mit **allen** erforderlichen Bestätigungen und Nachweisen (in Kopie) versehene Ansuchen ist **termingerecht** (= bis Ende des Schulbeginnjahres – siehe § 8 Abs. 2 der Richtlinien) beim Amt der Oö. Landesregierung (Familienreferat) einzureichen (Adresse siehe Seite 1 des Formulars; bei Postzusendung bitte ausreichend frankieren).

Weitere Informationen und Auskünfte:

- Homepage: www.familienkarte.at
- Schriftliche Anfragen richten Sie bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft, Familienreferat, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz; Fax: 0732/7720-211639 bzw. per Mail an familienreferat@ooe.gv.at.
- Die Antragsformulare werden in den Schulen den Kindern, die die Pflichtschule beginnen, zur Verfügung gestellt. Formulare erhalten Sie bei den Informationsstellen des Landes (bei den Bezirkshauptmannschaften und beim Amt der Oö. Landesregierung), sowie beim Familienreferat im Amt der Oö. Landesregierung und bei den Gemeindeämtern, Magistraten und zum Downloaden auf www.familienkarte.at.
- Informationen über die Schulbeginnhilfe erhalten Sie auch in den Sekretariaten der oberösterreichischen Familienorganisationen, in den Familienanlaufstellen der Gemeinden und Magistrate und in einer Vielzahl von Organisationen und Institutionen, die familienorientiert arbeiten.

Rückfragen:

Direktion Bildung und Gesellschaft (BGD), Abteilung Familienreferat

Tel.: (+43 732) 77 20-111 92 oder 162 62; Fax: (+43 732) 77 20-21 16 39;

E-Mail: familienreferat@ooe.gv.at